

# RS Vwgh 1998/10/7 96/12/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1998

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §20b Abs1 Z3;

### Rechtssatz

Ein Zeitverlust von insgesamt 23 Minuten ist selbst in Verbindung mit einem eine Viertelstunde vor Dienstbeginn liegenden Eintreffen bei der Dienststelle nicht unzumutbar und kann daher die Heranziehung der betreffenden Verkehrsverbindung nicht unzumutbar erscheinen lassen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120281.X08

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)